

Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums.Freiburg..
vom 15.11.2005 Az.: 46-3875.5
über die Genehmigung von
Ausnahmen von der vorgeschriebenen Taxifarbe

Das Regierungspräsidium Freiburg genehmigt hiermit gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) allgemein eine Ausnahme von der Bestimmung des § 26 Abs. 1 Nr. 1 BOKraft über den Anstrich der Taxen mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Unternehmen müssen ihren Betriebssitz oder eine Niederlassung im Sinne des Handelsrechts in einem Stadt- oder Landkreis im Regierungsbezirk Freiburg haben und über eine Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen gemäß § 47 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) verfügen.
2. Die Unternehmen haben den Einsatz eines Taxis mit einer abweichenden Farbgebung durch die Genehmigungsbehörde in die gekürzte amtliche Ausfertigung der Genehmigungsurkunde eintragen zu lassen. Diese ist bei Untersuchungen nach § 41 BOKraft der untersuchenden Stelle unaufgefordert vorzulegen.
3. Die Unternehmen haben jederzeit die Kenntlichmachung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 1 BOKraft und damit die Erkennbarkeit des eingesetzten Taxis zu gewährleisten.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder der Festlegung ergänzender Auflagen und Bedingungen. Sie kann insbesondere widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden.

Die Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Freiburg über den Feldversuch „Taxifarbe“ vom 29.09.2003 (Az.: 46-3875.5) tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

gez. Milsch